

## **Dienstanweisung**

für Ortsvorsteher zur Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung im Auftrag des Gemeindedirektors der Gemeinde Swisttal

Gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Swisttal wird folgende Dienstanweisung erlassen:

### **§ 1**

#### Allgemeines

1. Der Gemeindedirektor ist gegenüber dem vom Rat nach Maßgabe des § 39 Abs. 6 GO 1994 und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Swisttal für jeden Ortsteil der Gemeinde Swisttal gewählten Ortsvorsteher weisungsbefugt.
2. Soweit der Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt wird, ist er zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
3. Der Ortsvorsteher, der nicht zugleich Mitglied des Rates ist, darf an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse weder entscheidend noch beratend mitwirken. Das Anhörungsrecht ist in der Hauptsatzung geregelt.

### **§ 2**

#### Aufgaben der Ortsvorsteher

Dem Ortsvorsteher obliegen folgende Aufgaben:

1. Ermittlung von Ehe- und Altersjubilaren und rechtzeitige Mitteilung an den Gemeindedirektor.
2. Vorschläge zur Straßenbenennung, über die der Haupt- Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet.
3. Unterstützung des Bürgermeisters bei der Durchführung von statistischen Erhebungen, Wahlen pp. durch Bennung von Einwohnern bzw. Bürgern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein Ehrenamt zu übernehmen bereit sind.
4. Mitwirkung bei der Festsetzung örtlicher Fest-, Markt- und Kirmesveranstaltungen.
5. Mitwirkung bei Vermietung oder Verpachtung von Gemeindegrundstücken.
6. unverzügliche schriftliche Unterrichtung des Gemeindedirektors über bekannt gewordene Mängel oder Schäden an Gemeindeeigentum bzw. Gemeindegeländen (Straßen, Wege, Wasserläufe, Gebäude usw.). Dies gilt auch für offenkundige Missstände an privatem Eigentum, die eine Gefahr für

die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen könnten. Bei Gefahr im Verzuge muss der Gemeindedirektor sofort telefonisch informiert werden.

### § 3

#### Unzulässige Amtshandlungen

Der Ortsvorsteher darf keine der nachstehenden Amtshandlungen ausführen:

- Unterschriftsbeglaubigungen;
- Beglaubigungen von irgendwelchen Abschriften oder Fotokopien,
- Ausstellen von Wohnsitz- Melde- oder Aufenthaltsbescheinigungen,
- Beantworten von Anfragen oder Abgabe von Bestätigungen für alle Behörden, Gerichte, Notare, Rechtsanwälte usw. (solche Anfragen sind unverzüglich dem Gemeindedirektor zuzuleiten),
- Ausstellen von Leumundszeugnissen oder Erteilung von mündlichen Auskünften über Einwohner und Bürger,
- Ausstellungen von Lebensbescheinigungen
- Beglaubigung von Testamenten oder Urkunden,
- Alle Amtshandlungen, für die nach geltenden Vorschriften Verwaltungsgebühren zu erheben sind,
- Zusicherungen im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne.

### § 4

#### Kassengeschäfte

Kassengeschäfte dürfen gem. der Vorordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemKVO) nur in den dazu bestimmten Räumen und nur von Beamten oder Angestellten der Gemeindekasse wahrgenommen werden. Der Ortsvorsteher darf für Dritte weder Geld für die Gemeindekasse annehmen noch von der Gemeindekasse Geld für Dritte entgegennehmen.

### § 5

#### Schriftverkehr

1. Der Ortsvorsteher führt Schriftverkehr nur mit dem Gemeindedirektor. Er wird nach außen nicht tätig.
2. Der dem Ortsvorsteher überlassene Stempel:

Swisttal- (Ortsteil), den.....  
Gemeinde Swisttal  
Ortsteil.....  
Der Ortsvorsteher

darf nur für den Schriftverkehr mit dem Gemeindedirektor benutzt werden.

3. Der Ortsvorsteher führt kein Siegel.

## **§ 6**

### Dienstaufsicht

Dienstvorgesetzter des Ortsvorstehers ist der Gemeindedirektor. Er übt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Dienstaufsicht aus. Diese Dienstanweisung und einzelne, vom Bürgermeister erteilte Weisungen sind zu beachten.

Gem. § 67 Abs. 4 GO 1994 ist die vorzeitige Abberufung eines Ortsvorstehers und seine Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit möglich.

## **§ 7**

### Haftung

Der Ortsvorsteher wird auf die Vorschriften des Dienstrechts für Beamte sowie auf die für Beamte geltenden strafrechtlichen Regelungen hingewiesen.

## **§ 8**

### Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.12.1994 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Dienstanweisung vom 21.11.1989 außer Kraft.

Swisttal, den 21. November 1994  
Der Gemeindedirektor  
(Maack)